

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Im Zollhafen 22 • 50678 Köln

Persönlich/Vertraulich

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeiter: Daniel Troost
Telefon: +49 221 97357-382
Telefax: +49 221 7390-395
E-Mail: daniel.troost@bdo.de
Datum: 2. Oktober 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und der
Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStRModG)**

Sehr geehrte Frau Hessel,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.

I. Vorbemerkungen

Seit der Zentralisierung der Zuständigkeit für die Versicherungsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Juli 2010 ist das Versicherungssteuerrecht auch zunehmend in den Fokus der Auseinandersetzungen zwischen Versicherungsunternehmen und Finanzverwaltung gekommen. Bestehende Unsicherheiten wurden in der vergangenen 10 Jahren zunehmen vom Finanzgericht Köln behandelt und zum Teil beim Bundesfinanzhof höchstrichterlich entschieden. Auch der Europäische Gerichtshof musste sich in den vergangenen Jahren an einigen Stellen mit der deutschen Versicherungssteuer auseinandersetzen. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Versicherungsteuergesetzes stellt in Teilen eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit in den letzten Jahren dar.

Die vorgesehenen Änderungen dürften in den Versicherungsunternehmen zu einem teilweise erheblichen Umstellungsaufwand führen. Insbesondere Lebensversicherungsunternehmen werden sich zum Teil erstmalig mit der Abgabe von Versicherungssteueranmeldungen und der Einhaltung der damit einhergehenden Aufzeichnungspflichten auseinandersetzen müssen. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Nachverfolgung der Bezugsberichtigung der Versicherungsleistung über die Laufzeit der betroffenen Verträge eine administrative Herausforderung darstellen.

Darüber hinaus ergeben sich an der Verschärfung der Besteuerungsregelungen bei Sondertatbeständen im Drittland weitere Rechtsunsicherheiten und in einigen Fällen die Gefahr von Doppelbesteuerung der Versicherungsprämien im In- und Ausland. Durch die engen Verbindungen zwischen der deutschen Wirtschaft und Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme verschärft sich die Situation der Doppelbesteuerung in der Praxis weiter, da bisher keine Regelung über das zukünftige Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien getroffen werden konnten. Auch das in Deutschland zur Überbrückung steuerlicher Regelungen erlassene Brexit-Steuerbegleitgesetz enthält hinsichtlich der Versicherungssteuer keine Übergangsregelungen, so

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB Andrea Bruckner
RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

Berlin • Bielefeld • Bonn • Bremen • Bremerhaven • Chemnitz • Dortmund • Dresden • Düsseldorf • Erfurt • Essen • Flensburg • Frankfurt am Main
Freiburg • Hamburg • Hannover • Kassel • Kiel • Köln • Leer • Leipzig • Lübeck • München • Oldenburg • Rostock • Stuttgart • Wiesbaden

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

dass die angedachten Neuregelungen bezüglich Drittlandrisiken aus versicherungsteuerlicher Sicht zu einem harten Brexit führen dürften.

Die Normierung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Steueranmeldung auf elektronischem Wege ist im Lichte einer Modernisierung des Besteuerungsverfahrens grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte hier sichergestellt sein, dass die technischen Möglichkeiten des elektronischen Verfahrens in Einklang gebracht werden mit den technischen Möglichkeiten der IT-Systeme der Versicherungsunternehmen. Dies wird aller Voraussicht nach einen längeren Umstellungszeitraum erforderlich machen und damit eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens der Neuregelungen notwendig machen.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die „Wiederbelebung“ der Versicherungsteuerdurchführungsverordnung durch Aufnahme neuer Regelungen wie etwa der Definition von Begriffen des Versicherungssteuerrechts und Verfahrensregelungen zur Steuererstattung. Problematisch erscheint jedoch, dass viele Regelungen im Hinblick auf die Definition von Tatbestandsmerkmalen der Steuerbefreiung nicht im Gesetzentwurf selbst, sondern „nur“ in der Durchführungsverordnung erfasst werden. Damit kann die Finanzverwaltung die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Steuerbefreiung faktisch ohne das Parlament ändern. Dies führt zu einer Erhöhung der Rechtsunsicherheiten und erscheint verfassungsrechtlich fragwürdig.

Weitere Kritik lässt sich u.a. gegen die Verschärfung der Regelungen zur Steuerbefreiung von Personenversicherungen üben. Die Regelungen stellen dabei auf Produkte ab, bei denen nicht die versicherte Person selbst, sondern Dritte von der Versicherungsleistung profitieren. Dies sind u.a. sogenannte Key-Man-Versicherungen oder Produkte zur Absicherung der Invalidität von Profisportlern und die Absicherung von Ehepartnern zu Versorgungszwecke.

Vor allem die sich aus der Regelung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E, 1 Abs. 6 VerStDV ergebenden Aufzeichnungspflichten zum Nachweis des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerbefreiung derartiger Produkte erscheinen problematisch. In der Praxis können beispielsweise Veränderungen bei der Bezugsberechtigung oder in der Veränderung des Kreises der Angehörigen des Bezugsberechtigten (z.B. durch Heirat oder Scheidung) zu einer veränderten steuerlichen Einordnung einer Versicherungspolice führen.

Im Rahmen der Verschärfung der Aufzeichnungspflichten räumt der Gesetzgeber dem Versicherer als Steuerentrichtungsschuldner zwar ein Informationsrecht zur Erhebung der steuerlich relevanten Daten ein. Da der Versicherer für die korrekte Abführung der Versicherungsteuer haftet, ergibt sich daraus faktisch jedoch eine Pflicht des Versicherers, sich zu informieren. Dies führt zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands. So muss der Versicherer nicht nur bei Abschluss des Versicherungsvertrags Aufzeichnungen führen, es müssen auch während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig Aktualisierungen der Aufzeichnungen sichergestellt sein. Schwierig wird dies vor allem bei Gruppenversicherungsverträgen, bei denen der Versicherer die dem Vertrag beitretenden Personen gar nicht kennt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Neuregelungen vor allem einen höheren administrativen Aufwand bei den betroffenen Unternehmen auslösen werden. Aber auch die

Finanzverwaltungen und Finanzgerichte werden sich mit den Neuregelungen auseinandersetzen müssen, da viele Regelungen noch unklar sind und der Auslegung bedürfen. Ein Wettbewerbsnachteil dürfte für die deutschen Unternehmen durch die potenzielle doppelte Besteuerung von Versicherungsprämien entstehen. Dies wird den Versicherungsschutz für die deutsche Wirtschaft verteuern und Wettbewerbsnachteile für die deutsche Versicherungswirtschaft zur Folge haben.

II. Anregungen zur Anpassung der vorgeschlagenen Änderungen des Versicherungsteuergesetzes

Zu § 1 Abs. 2 VersStG-E:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 VersStG-E regelt die Zuordnung des Besteuerungsrechts zugunsten der Bundesrepublik Deutschland in Fällen, in denen Bauwerke, sowie Anlagen und darin befindliche Sachen, registrierte Fahrzeuge und Ferienrisiken außerhalb des EWR versichert werden und der Versicherungsnehmer in Deutschland ansässig ist (Sondertatbestände mit Drittlandbezug). Sofern die steuerlichen Regelungen im Drittland eine Besteuerung der Versicherungsprämien auch nach lokalem Recht vorsehen, besteht somit die Gefahr einer Doppelbesteuerung.

Bereits der bisherige Wortlaut des § 1 Abs. 2 VersStG führt in der Praxis zu einer Reihe von Rechtsunsicherheiten und in Folge dessen zu Rechtsstreitigkeiten. Daher stellt sich die Frage, inwieweit es sinnvoll wäre, die geplanten Änderungen des § 1 Abs. 2 VersStG erst nach Abschluss einiger anhängiger finanzgerichtlicher Verfahren vorzunehmen, die sich u.a. mit der Frage der Vereinbarkeit des aktuellen Wortlauts der Regelung des § 1 Abs. 2 VersStG mit dem Unionsrecht auseinandersetzen (vgl. BFH Az. V R 41/18).

Der Gesetzesentwurf nimmt diese bereits auf der aktuellen Gesetzeslage basierenden Rechtsunsicherheiten nicht auf und führt durch die vorgeschlagenen Formulierungen u.E. zu weiteren Unsicherheiten:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 VersStG

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Versicherungssteuerpflicht in § 1 Abs. 2 Satz 1 VersStG-E an den Sitz des Versicherungsunternehmens im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums anknüpft, während § 1 Abs. 1 Satz 2 VersStG-E lediglich den Sitz des Versicherers im Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.

Petition:

Es erscheint empfehlenswert die Versicherungssteuerpflicht sowohl in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 1 als auch in Fällen des § 1 Abs. 2 Satz VersStG-E einheitlich an den Sitz der Versicherungsunternehmen im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten des EWR

anzuknüpfen.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz VersStG-E

Während die Regelungen der §§ 1 Abs. 2 Satz 1 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VersStG-E für Fahrzeuge gilt, die in ein amtliches Register einzutragen oder eingetragen sind beschränkt sich der Gesetzeswortlaut im 2. Halbsatz von § 1 Abs. 2 Satz 2 VersStG-E auf Fahrzeuge, die in einem amtlichen Register eingetragen sind. Warum hier eine unterschiedliche Formulierung gewählt wurde, erscheint nicht nachvollziehbar.

Petition:

Die Formulierung zum Registereintrag sollte einheitlich vorgenommen werden.

Unionsrechtskonforme Erfassung von Fahrzeugen

Im Zuge der Modernisierung des Versicherungsteuergesetzes sollten die nationalen Regelungen in Einklang mit den Regelungen der Richtlinie 2009/138/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) gebracht werden.

Während das Unionsrecht bei der Versicherung von Fahrzeugen auf den Zulassungsstaat abstellt, knüpft das Versicherungsteuergesetz an die Registereintragung an. Durch freiwillige Eintragungen in ein amtliches Register kann es beispielsweise bei Sportbooten zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn der Registereintrag in Deutschland erfolgt, während der Versicherungsnehmer im Ausland ansässig ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Formulierungen in Unionsrecht und Versicherungsteuergesetz ist derzeit ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, bei dem es um die Frage geht, ob die Versicherungsteuerpflicht von Seeschiffen an die Eintragung in ein Register oder an den Staat geknüpft ist, unter dessen Flagge das Schiff fährt (EuGH C-789/19). Es ist zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof in diesem Fall einige grundlegende Aussagen zur Frage des Besteuerungsrechts bei Fahrzeugen treffen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es ratsam, die Anmerkungen des EuGHs in einer Neuregelung des § 1 VersStG zu berücksichtigen und auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu warten.

Petition:

Die Anknüpfung des Besteuerungsrechts sollte an das Unionsrecht angepasst werden.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG-E

Die geplante Neuregelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VersStG-E sieht vor, dass auch im Drittland belegene Betriebsstätten und sonstige Einrichtungen einer nicht natürlichen Person in den Anwendungsbereich des Versicherungsteuergesetzes einzubeziehen sind. Unterliegen die auf diese Betriebsstätten oder Einrichtungen entfallenden Prämien auch der lokalen Versicherungsteuer, so ergeben sich Doppelbesteuerungen. Dies dürfte insbesondere bei Unternehmen, die ihren Versicherungsschutz über globale Masterpolicen abbilden zu einer Verteuerung des Versicherungsschutzes führen.

Petition:

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sollten die Regelungen des § 1 VerStG dahingehend verändert werden, dass im Falle einer tatsächlichen Doppelbesteuerung Mechanismen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt werden. Dies könnte beispielsweise durch Freistellung von der deutschen Versicherungssteuer oder Anrechnung der ausländischen Versicherungssteuer auf die deutsche Versicherungssteuer geschehen. Eine europaweit einheitliche Lösung wäre hier wünschenswert.

Auswirkungen des BREXIT

In der Praxis bestehen traditionell enge Verbindungen zwischen Versicherungsunternehmen des vereinigten Königreichs Großbritannien und deutschen Unternehmen. So sichern viele international operierende Unternehmen ihre globalen Risiken nicht selten über den Lloyds Markt oder im Vereinigten Königreich Großbritannien ansässige Versicherer ab. Bisher galten diese Versicherungsgeschäfte als Vertragsgestaltungen zwischen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Mit dem BREXIT wird das Vereinigte Königreich zum Drittland. Leider wurden durch das sog. Brexit-Steuerbegleitgesetz vom 25. März 2019 keinerlei Übergangsregelungen betreffend die Versicherungssteuer eingeführt, so dass im Falle der Versicherungssteuer von einem harten BREXIT auszugehen ist. Aufgrund der globalen Bedeutung des Versicherungsstandorts London und der engen Verknüpfung zwischen der deutschen und der britischen Wirtschaft wirkt sich die geplante Ausweitung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland auf Drittlands Sachverhalte in der Absicherung globaler Risiken deutscher Unternehmen aus und verteuert damit den Versicherungsschutz dieser Unternehmen.

Petition:

Das Vereinigte Königreich Großbritannien sollte für Zwecke der deutschen Versicherungssteuer wie ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union behandelt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E:

Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E werden viele Lebensversicherungsunternehmen erstmalig von den Deklarations- und Aufzeichnungspflichten des Versicherungssteuerrechts betroffen.

Die Neuregelung ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2014 (Az. II R 18/12). In diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es für die Frage der Befreiung von der Versicherungssteuer bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht darauf ankommt, ob die Versicherungsleistung im Schadensfall dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer oder dem Arbeitnehmer als versicherte Person zufließt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E beschränkt die Steuerbefreiung bei bestimmten Personenversicherungen auf Fälle, in denen die Versicherung der Versorgung der natürlichen Person dient, bei der sich das versicherte Risiko realisiert oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung.

In der Praxis wird die Einschränkung der Steuerbefreiung viele Lebensversicherungsunternehmen vor Umsetzungsprobleme stellen.

Veränderung der Verhältnisse:

Sofern die Steuerbefreiung an die Voraussetzung knüpft, dass die Bezugsberechtigung betreffend die Versicherungsleistung bei einem nahen Angehörigen liegt, ist anzumerken, dass sich die Frage der Einordnung des Bezugsberechtigten in den Personenkreis der nahen Angehörigen nach § 15 AO über die Laufzeit eines betroffenen Versicherungsvertrags ändern kann.

Beispiel:

Der Bezugsberechtigte ist bei Vertragsbeginn der Lebensgefährte der Risikoperson. Nach den vorgeschlagenen Neuregelungen würde damit Versicherungsteuer auf die Prämie anfallen. Heiratet die Risikoperson den Bezugsberechtigten während der Laufzeit des Versicherungsvertrags, so würde die Prämie ab dem Zeitpunkt der Hochzeit nicht mehr der Versicherungsteuer unterliegen. In der Praxis erfahren die Versicherungsunternehmen in der Regel erst relativ spät oder aber niemals von der Veränderung der Lebenssituation des Versicherungsnehmers, so dass eine Einordnung der Prämie in steuerbefreit und steuerpflichtig für das Versicherungsunternehmen in der Praxis kaum umsetzbar ist. Eine Meldepflicht der Risikoperson gegenüber dem Versicherer besteht bis dato nicht und dürfte in der Praxis auch nicht umsetzbar sein, da die Meldepflicht in diesem Fall über eine Meldekette zwischen Risikoperson, Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen umgesetzt werden müsste.

Im Ergebnis müssen die Versicherungsunternehmen dafür Sorge tragen, dass die Systeme und Prozesse die Tatbestandsmerkmale der Neuregelungen für jede einzelne Versicherungspolice fortlaufend überwachen, so dass die Einhaltung der versicherungsteuerlichen Pflichten genauso gesichert ist wie der Anspruch des Versicherungsnehmers.

Petitum:

Die Neuregelung definiert den Personenkreis der begünstigten Personen u.a. durch Bezugnahme auf § 15 der Abgabenordnung. In der Lebenswirklichkeit vieler Menschen spielt die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine zentrale Rolle. Diese wird von § 15 der Abgabenordnung jedoch nicht erfasst. Der Personenkreis des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E sollte daher um eine Formulierung erweitert werden, die die Mitglieder eines Haushalts der Risikoperson unabhängig von Ehe oder Lebenspartnerschaft berücksichtigt.

Grundsätzlich sollten sämtliche Personenversicherungen von der Versicherungsteuer ausgenommen bleiben.

Auswirkungen auf sog. Key-Man-Versicherungen

Keyman-Versicherungen bezeichnen Versicherungsverträge, mit denen sich Unternehmen gegen die Berufsunfähigkeit oder schwere Krankheit von Personen absichern, die für das Unternehmen von vitaler Bedeutung sind (beispielsweise Geschäftsführer, Leiter Entwicklungsabteilung etc.). Auch im Profisport sind derartige Versicherungen üblich, da sich z.B. Fußballvereine gegen die Berufsunfähigkeit ihrer Spieler absichern. Diese Versicherungsverträge sehen das Unternehmen als Bezugsberechtigten der Versicherungsleistung vor, so dass in diesen Fällen nicht die Risikoperson oder deren Angehörige, sondern das Unternehmen die Leistung des Versicherungsunternehmens ausbezahlt bekommt. Derartige Sachverhalte unterliegen damit zukünftig der Versicherungsteuer.

Insbesondere im Mittelstand sind derartige Sicherungsmechanismen von besonderer Relevanz, da sie dabei helfen können, die Zeit bis zur Findung einer Nachfolgeregelung finanziell abzusichern und das Unternehmen so zukunftsfähig zu halten.

Petium:

Die bisherige Steuerbefreiung von Keyman-Versicherungen sollte beibehalten werden.

Auswirkungen auf Gruppenversicherungsverträge:

Bei Gruppenversicherungsverträgen schließen Versicherungsunternehmen mit einem Versicherungsnehmer Versicherungsverträge ab, denen natürliche Personen als versicherte Person beitreten können. Häufig kommt dies im Rahmen von Arbeitsverhältnissen vor, bei denen ein Arbeitnehmer einem gruppenversicherungsvertrag seines Arbeitgebers beitreten kann (z.B. Auslandsreisekrankenversicherung). Dem Versicherer ist in der Regel nicht bekannt, welche Arbeitnehmer diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten oder wieder austreten.

Für Altverträge, die bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen werden, sieht der Gesetzentwurf einen Bestandsschutz vor. Diese sollen nicht von der Neuregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E betroffen sein. Unklar ist, ob durch den Beitritt einer natürlichen Person in einen Altvertrag der Bestandsschutz ganz oder teilweise entfällt. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Petium:

Gruppenversicherungsverträge sollten ausdrücklich aus der Versicherungsteuerpflicht ausgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte klargestellt werden, dass der Beitritt einer natürlichen Person in einen bereits vor dem 1. Juli 2021 bestehenden Gruppenversicherungsvertrag den Bestandsschutz von Altverträgen nicht außer Kraft setzt.

§ 4 Abs. 2 VersStG-E:

Treten nach Zahlung der Versicherungsprämie Umstände ein, die gegen Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe b VersStG-E sprechen, so soll nach der geplanten Regelung die Steuerpflicht zum Zeitpunkt des Eintretens der Umstände beginnen oder enden.

Der Beginn der Festsetzungsfrist soll sich dabei nach dem Zeitpunkt richten, in dem der Steuerentrichtungsschuldner (hier das Versicherungsunternehmen) oder die Finanzbehörde von der Änderung der Verhältnisse, die zur Steuerpflicht führen, Kenntnis erlangen.

Das Erlangen der Kenntnis über die Veränderung der Verhältnisse dürfte in der Praxis das größte Problem darstellen. Der Versicherer wird die Kenntnis häufig verspätet oder gar nicht erlangen, da der derzeitige Rechtsrahmen keine Informationspflicht des Versicherungsnehmers bzw. der Risikoperson vorsieht. Der in § 4 VersStDV-E vorgesehene Informationsanspruch des Versicherungsunternehmens verpflichtet den Versicherungsnehmer jedenfalls nicht zur Weiterleitung der entsprechenden Informationen. Im Ergebnis besteht also für das Versicherungsunternehmen als Steuerentrichtungsschuldner das Risiko für die nicht gezahlte Versicherungsteuer zu haften, obwohl dem Versicherungsunternehmen keine Informationen über die Änderung der Umstände vorliegen, die zu einer Begründung der Steuerpflicht geführt haben.

Sofern an die Stelle des Informationsanspruchs des Versicherungsunternehmens eine Informationspflicht des Versicherungsnehmers bzw. der Risikoperson gesetzlich kodifiziert werden dürfte, sich dies negativ auf die Akzeptanz von Direktzusagen und Unterstützungskassen in der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern auswirken. Insbesondere im Falle der Einführung von Sanktionsmaßnahmen werden viele Arbeitgeber Abstand von der direkten Durchführung der betrieblichen Altersversorgung nehmen, um das Risiko der Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Meldepflichten zu umgehen. Die betriebliche Altersversorgung würde daher aller Voraussicht nach auf Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen reduziert werden.

Petition:

Personenversicherungen sollten prinzipiell aus dem Anwendungsbereich der Versicherungsteuer ausgenommen bleiben.

Aufhebung des § 5 Abs. 3 VersStG:

Die Regelung zur Umrechnung von Prämien in ausländischer Währung soll nach dem Gesetzesentwurf zukünftig in der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung geregelt werden. Die Veränderung erscheint nicht zwingend notwendig, zumal die Berücksichtigung im Versicherungsteuergesetz aus rechtssystematischer Sicht ein höheres Maß an Bedeutung hat als eine Aufnahme in die Durchführungsverordnung.

§ 6 Abs. 2 Nr. 5 VersStG-E:

Die geplante Gesetzesänderung sieht vor, dass die Eintragung in das deutsche Seeschiffsregister zukünftig keine Tatbestandsvoraussetzung mehr für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Seeschiffskaskoversicherungen darstellen soll. Nach den aktuellen Regelungen wurden derartige Versicherungen nicht begünstigt, wenn das Schiff im Drittland registriert war. Die Neuregelung erscheint daher vor allem zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungswirtschaft begründet.

§ 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E:

Die Neuregelung des § 8 Abs. 1 und 3 VersStG-E sieht die generelle Pflicht zur Abgabe der Versicherungsteueranmeldung auf elektronischem Wege vor. Die Neuregelung soll erstmals ab dem 1. Januar 2022 wirken.

Die mit dieser Regelung weiter fortschreitende Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist zu begrüßen.

Petition:

Im Rahmen der Definition der Anforderungen an die zu meldenden Daten sollte den Versicherungsunternehmen die entsprechende Taxonomie zeitnah zur Verfügung gestellt werden, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, die gemeldeten Daten in den eigenen IT-Systemen zu generieren und bei Bedarf IT-Systeme zu verändern oder falls notwendig zu ersetzen. Aufgrund des heterogenen technischen Stands der IT-Systeme in der deutschen Versicherungswirtschaft sollte über eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens der Neuregelung nachgedacht werden.

§ 8 Abs. 4 VersStG-E:

Der Gesetzesentwurf erweitert die Regelungen des § 152 AO, in dem der Ermessensspielraum nach der Abgabenordnung weiter spezifiziert wird, ohne dass es zu einer klaren Regelung kommt, wie sich Verspätungszuschläge ermitteln sollen. Die Regelung des § 8 Abs. 4 VersStG-E führt daher nicht zu mehr Rechtssicherheit.

Petition:

Die Änderung des § 8 Abs. 4 VersStG sollte entfallen.

§ 9 Abs. 5 und 7 VersStG-E:

Die Neuregelung des § 9 Abs. 5 VersStG-E steht in direktem Zusammenhang mit der Steuerpflicht bestimmter Personenversicherungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe) VersStG-E und kodifiziert den rechtlichen Rahmen für die Nachentrichtung der Versicherungsteuer in Fällen, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen einer Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b) VersStG-E nicht mehr vorliegen.

Gleichzeitig ermöglicht die Neuregelung des § 9 Abs. 7 VersStG-E den Versicherungsunternehmen die nachzuentrichtende Versicherungsteuer vom Versicherungsnehmer nachzufordern. In der Praxis beinhalten viele Versicherungsverträge keine Klauseln, die eine Weiterbelastung der nachzuentrichtenden Versicherungsteuer an den Versicherungsnehmer vorsehen. Die Versicherungsbedingungen von Altverträgen müssten daher geändert werden.

Petition:

Die Erstanwendung der Neuregelungen des § 9 Abs. 5 und 7 VersStG sollte analog der Erstanwendung der Neuregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E erfolgen, so dass den Versicherungsunternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung der Versicherungsbedingungen zur Verfügung steht.

Die Neuregelung des § 9 Abs. 7 VersStG-E beinhaltet in der derzeitigen Fassung keine Klarstellung zu der Frage, welche Bemessungsgrundlage für die Nachentrichtung der Versicherungsteuer zu Grunde zu legen ist. Nach § 1 Abs. 1 VersStG kommt es grundsätzlich auf das gezahlte Versicherungsentgelt an. Demnach ist die vom Versicherungsnehmer gezahlte Prämie als Bruttobetrag zu sehen, aus dem die Versicherungsteuer herauszurechnen ist.

Petition:

Die Regelung des § 9 Abs. 7 VersStG-E sollte klarstellen, dass es sich bei dem vom Versicherungsnehmer gezahlten Versicherungsentgelt um eine Bruttoprämie handelt.

§ 10 Abs. 1 VersStG-E:

Die Neuregelung des § 10 Abs. 1 VersStG-E erweitert die Aufzeichnungspflichten eines Versicherungsunternehmens um zurückgezahlte oder nicht erhaltene Versicherungsentgelte.

Petition:

Vor dem Hintergrund der kurzen Zeit zwischen der geplanten Verabschiedung des Versicherungsteuer-Modernisierungsgesetzes und dem In-Kraft-Treten der Neureglung am 1. Januar

2020 sollte den Versicherungsunternehmen eine Übergangsfrist eingeräumt werden, die es den Unternehmen ermöglicht, die IT-Systeme an die neuen Aufzeichnungspflichten anzupassen.

Die Erweiterung der Aufzeichnungspflichten soll nach dem Gesetzentwurf auch Fälle der sogenannten Mitversicherung betreffen, in denen sich mehrere Versicherungsunternehmen ein Risiko teilen und der Versicherungsnehmer das Versicherungsentgelt an mehrere Versicherungsunternehmen entrichtet. Die Versicherungsunternehmen sollen verpflichtet werden, neben den eigenen Informationen auch die Informationen über die von den Mitversicherern gezeichneten Teile des Versicherungsgeschäfts aufzuzeichnen. Eine Definition der von den Versicherungsunternehmen zu dokumentierenden Informationen enthält, der Gesetzentwurf derzeit nicht, so dass Rechtsunsicherheiten hinsichtlich einer korrekten Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis entstehen würden. Darüber hinaus müssen die Versicherungsunternehmen geeignete Prozesse und IT-Systeme einrichten, die für eine korrekte Aufzeichnung der Informationen sorgen und die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung berücksichtigen.

Petium:

Die Neuregelung führt zu weiteren Rechtsunsicherheiten und erscheint nicht notwendig, um die korrekte Steuerentrichtung im Rahmen der Mitversicherung sicherzustellen. Die bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten betreffen alle an der Mitversicherung beteiligten Versicherungsunternehmen und erscheinen ausreichend.

§ 12 Abs. 3 und 4 VersStG-E:

Die Neuregelung des § 12 Abs. 3 VersStG-E sieht vor, dass § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG-E (Steuerpflicht bestimmter Personenversicherungen) ab dem 1. Juli 2021 Wirkung entfaltet.

Bei Neuverträgen wird dabei auf „die erstmalige Absicherung eines bestimmten Risikos der Risikoperson“ abgestellt während bei Gruppenversicherungsverträgen auf das Datum abgestellt wird, in dem die Aufnahme der Risikoperson in den Gruppenversicherungsvertrag wirksam wird.

Die Frage der erstmaligen Absicherung eines Risikos, sowie der Zeitpunkt des Beitritts einer Person zu einem Gruppenversicherungsvertrag sind nicht eindeutig definiert und bedürfen daher der weiteren Auslegung. Dies führt zu weiteren Rechtsunsicherheiten.

§ 12 Abs. 4 VersStG-E sieht eine Erstanwendung der Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Versicherungsteueranmeldung ab dem 1. Januar 2022 vor.

Petium:

Die Anwendungszeitpunkte der Neuregelungen sollten in beiden Fällen auf Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, verlängert werden, um den Unternehmen eine Umstellung Ihrer Versicherungsbedingungen und -verträge, sowie die Implementierung geeigneter Prozesse und IT-Systeme zu ermöglichen. Die Übergangsregelungen sollten im Gesetz präzisiert werden.

§ 1 Abs. 4 VersStDV-E:

§ 1 Abs. 4 VersStDV-E führt erstmalig den Begriff eines "materiellen Versicherungsnehmers" ein und definiert diesen als die Person, deren Risiken im Versicherungsvertrag gedeckt werden. Faktisch dürfte damit die versicherte Person gemeint sein. Eine konkrete Abgrenzung nimmt die Verordnung jedoch nicht vor, so dass der Rechtsbegriff weitgehend unbestimmt erscheint.

Es erscheint problematisch, dass ein Rechtsbegriff, den es bisher nicht gab, zukünftig für die Bestimmung der Risikobeleghenheit und damit der Zuordnung des Besteuerungsrechts von Bedeutung sein soll. Eine unionsrechtliche Definition des Begriffs des „materiellen Versicherungsnehmers“ gibt es ebenso wenig wie in den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes. Die gegenseitigen Leistungspflichten eines Versicherungsvertrags ergeben sich nach § 1 VVG zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, nicht aber der versicherten Person. Weicht die versicherte Person von der Person des Versicherungsnehmers ab, so handelt der Versicherungsnehmer dennoch im eigenen Namen (§ 43 Abs. 2 VVG). Die Pflicht zur Leistung des Versicherungsentgelts obliegt daher auch in diesem Fall dem Versicherungsnehmer. Das Versicherungsteuergesetz knüpft an diese Grundsätze in § 1 VersStG an und richtet das Besteuerungsrecht am Versicherungsnehmer nicht aber an der versicherten Person aus.

Es erscheint fraglich, ob eine derart weitreichende Regelung wie die des § 1 Abs. 4 VersStDV gesetzessystematisch überhaupt in einer Rechtsverordnung getroffen werden kann oder ob die Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht in das Versicherungsgesetz selbst aufzunehmen wäre.

Im internationalen Umfeld dürfte es zudem zu einer Vielzahl von Fällen kommen, in denen eine Doppelbesteuerung droht, da insbesondere die Richtlinie 2009/138/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) keinen „materiellen Versicherungsnehmer“ kennt und daher davon auszugehen ist, dass in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union genauso wie im EWR-Raum und Drittland keine vergleichbare Begrifflichkeit existiert. Sind Versicherungsnehmer und „materieller Versicherungsnehmer“ keine identischen Personen und haben Sie eine unterschiedliche Ansässigkeit ist eine Doppelbesteuerung nicht auszuschließen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21. Februar 2013 (Rechtssache C- 243/11) das Besteuerungsrecht bei der Versicherungsteuer eindeutig an die Person des Versicherungsnehmers und dessen Ansässigkeit geknüpft. Der Neuregelung des § 1 Abs. 4 VersStDV-E droht daher Europarechtswidrigkeit.

Petition:

Die geplante Regelung sollte nicht in das Gesetz übernommen werden.

§ 1 Abs. 5 VersStDV-E:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG-E ist Tatbestandsvoraussetzung für die Steuerbefreiungen bestimmter Personenversicherungen, dass die Versicherung der Versorgung der Risikoperson oder deren Angehörigen im Sinne des § 15 AO dient. Was im Sinne dieser Vorschrift unter dem

Tatbestandsmerkmal „der Versorgung...dient“ zu verstehen ist, soll durch § 1 Abs. 5 VersStDV-E definiert werden.

Petium:

Die sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VerStG-E ergebenden Unklarheiten sollten in § 1 Abs. 5 VersStDV-E beseitigt werden. So sollte beispielsweise festgelegt werden, welche Nachweise zu erbringen sind, um die Einordnung einer Person als nahen Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu dokumentieren.

§ 4 VersStDV-E:

Die Regelung des § 4 VersStDV-E räumt dem Versicherungsunternehmen als Steuerentrichtungsschuldner das Recht ein, von allen an der Begründung oder Durchführung eines Versicherungsverhältnisses Beteiligten Informationen über die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen zu verlangen.

Eine Verpflichtung zur Erfüllung dieses Informationsbedarfs z.B. durch den Versicherungsnehmer oder die Risikoperson sieht die Regelung jedoch nicht vor. Es besteht daher die Gefahr, dass die dem Grunde nach berechtigte Idee der gesetzlichen Etablierung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten Parteien zur Erfüllung der sich aus dem Versicherungsteuergesetz ergebenden Pflichten des Entrichtungsschuldners ins Leere laufen.

Petium:

Anstelle des Informationsanspruchs des Entrichtungsschuldners sollte eine Informationspflicht des Versicherungsnehmers und der Risikoperson formuliert und mit Sanktionsmöglichkeiten versehen werden.

§ 12 VersStDV-E:

Die Regelung des § 12 VersStDV-E regelt in welchem Voranmeldungszeitraum die nach den § 9 Abs. 5 und 6 nachzuentrichtende Steuer anzumelden und abzuführen ist. Dabei wird auf die Erkenntnis der Steuerpflicht durch den Entrichtungsschuldner abgestellt. Es wird aber nicht näher definiert, wann von einer Erkenntnis auszugehen ist. In der Praxis ist daher zu erwarten, dass der Zeitpunkt der Erkenntnis unterschiedlich ausgelegt und letztlich durch die Rechtsprechung festgelegt wird.

Petium:

Es sollte festgelegt werden, wie sich die Erkenntnis des Entrichtungsschuldners genau definiert.

Mit freundlichen Grüßen

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Troost
Steuerberater